

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die eidgenössische Volksabstimmung vom 23. Mai 1875.

(Vom 9. Juni 1875.)

Tit.!

Die beiden unterm 24. Christmonat 1874 erlassenen Bundes-
geseze

- a. betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und
die Ehe, und
- b. betreffend die politische Stimmberechtigung der Schweizer-
bürger

wurden nach den Vorschriften des Gesezes über Volksabstimmungen
vom 17. Juni 1874 im Bundesblatte zur öffentlichen Kenntniß ge-
bracht, und zwar das erste Gesez am 30. Jänner, das leztere am
7. Jänner 1875. Die Frist, um gegen das eine oder andere dieser
Geseze Einsprache zu erheben, ging gemäß Art. 7 des zitierten Ge-
sezes für die erstere Vorlage mit dem 30. April, für die zweite
mit dem 7. gleichen Monats zu Ende.

Schon vor Ablauf dieser Frist erklärte eine mehr als gesezlich
zureichende Anzahl von Stimmberechtigten von dem im Art. 89
der Bundesverfassung vorgesehenen Rechte Gebrauch zu machen
und zu verlangen, daß beide Geseze dem Volke zur Annahme

oder Verwerfung vorgelegt werden sollen. Dieses verfassungsmäßige Begehren wurde, und zwar in vollkommen gesetzlicher Weise, für die erstere Vorlage gestellt von 106,560, für die zweite Vorlage von 108,674 Stimmberechtigten. Hiezu haben alle Kantone mitgewirkt, und zwar nach folgender Liste.

	Civilstand und Ehe.	Politische Stimmberechtigung.
Zürich	2,941	3,142
Bern	8,475	9,382
Luzern	12,963	12,875
Uri	2,901	2,877
Schwyz	5,830	5,782
Obwalden	2,037	2,036
Nidwalden	849	849
Glarus	55	220
Zug	2,381	2,329
Freiburg	19,084	19,084
Solothurn	161	186
Basel-Stadt	977	1,308
Basel-Landschaft	2,543	2,685
Schaffhausen	201	265
Appenzell A. Rh.	15	15
Appenzell I. Rh.	1,680	1,574
St. Gallen	8,024	7,971
Graubünden	3,253	3,540
Aargau	5,118	4,825
Thurgau	278	276
Tessin	156	156
Waadt	10,141	10,736
Wallis	12,066	12,066
Neuenburg	1,829	1,920
Genf	2,602	2,575
	<hr/>	<hr/>
	Total 106,560	108,674

In Folge dieses Ansinnens haben wir unterm 7. April den unter Beilage 1 angefügten Beschluß gefaßt, diese eidgenössische Abstimmung über die erwähnten Bundesgesetze Sonntag den 23. Mai abhin im Gesamtgebiete der Eidgenossenschaft vor sich gehen zu lassen. Gleichzeitig wurde Veranstaltung getroffen, damit die zur Abstimmung kommenden Vorlagen so rechtzeitig zur Vertheilung gelangten, daß 4 Wochen vor dem Abstimmungstage jeder Stimmberechtigte in den Besiz eines Exemplars derselben gesetzt werden konnte, wie dies im Art. 9 des Abstimmungsgesetzes vorgeschrieben ist.